

Praktikumsordnung

für das handwerklich-technische und/oder digital-technische Praktikum für den BA Design
(Aufnahmesatzung Design §2, Abs. 4)

§ 1 Geltungsbereich

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design hat am 28.10.2025 die nachfolgende Praktikumsordnung beschlossen. Sie regelt das Praktikum, das gemäß der Aufnahmesatzung für BA und MA Design der Hochschule für Gestaltung §2, Abs. 4 Voraussetzung für das Bachelorstudium Design an der Hochschule für Gestaltung ist. Sie gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Werkstattordnung des FB Design.

§ 2 Zweck des Praktikums

Das Praktikum ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Design. Es soll vorbereitend und ergänzend dazu dienen, grundlegende berufsspezifische Fertigkeiten und Kenntnisse im Bereich Handwerk und/oder Medientechnik zu erwerben sowie durch Mitarbeit in einem oder mehreren Betrieben entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

Das Praktikum ermöglicht den Studierenden zudem wertvolle Einblicke in den Arbeitsalltag. Es fördert das Verständnis für die Projektplanung und -umsetzung sowie für die Arbeitsabläufe in der Projektarbeit. Durch die aktive Mitarbeit in verschiedenen Betrieben werden die Studierenden mit den typischen Prozessen, Zeitmanagement und der Zusammenarbeit innerhalb von Teams vertraut gemacht, was ihre Fähigkeit zur eigenständigen und strukturierten Arbeit im späteren Studium entscheidend stärkt.

§ 3 Dauer und zeitliche Einteilung des Praktikums

- (1) Das Praktikum umfasst mindestens acht Wochen. Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Ausgefallene Arbeitstage durch Urlaub, Krankheit oder andere Fehlzeiten werden nicht auf die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet und müssen nachgeholt werden.
- (2) Bis zu zwei der acht Wochen können auf eine Tätigkeit im Bereich der Medientechnik entfallen, bzw. bei einem längeren Praktikum im Bereich Medientechnik maximal zwei Wochen davon anerkannt werden.

- (3) Bis zum Beginn des zweiten Studiensemesters ist entweder das Praktikum selbst, oder, wenn das nicht möglich ist, wenigstens eine Zulassung zu einem Praktikum im Anschluss an das zweite Semester nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht bis zum Beginn des zweiten Studiensemesters, das Praktikum selbst nicht bis zum Beginn des dritten Studiensemesters erbracht, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.
- (4) Vorleistungen aus Berufstätigkeiten, Ausbildungen oder Praktika können auf Antrag anerkannt werden. Vorige Praktika dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Näheres hierzu regelt § 7.

§ 4 Inhalte der Praktikumstätigkeit

Das Praktikum kann z. B. in einer Handwerkswerkstatt, einem Industriebetrieb oder einer Agentur für Medien und Medienproduktion absolviert werden.

§ 5 Betriebe für das Praktikum

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können in einem oder mehreren Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis erworben werden. Weiterhin soll der Betrieb als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und die Praktikumstätigkeit von einer mit der Ausbildung beauftragten Person betreut werden. Handelt es sich nicht um einen anerkannten Ausbildungsbetrieb, muss zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikumstätigkeit durch eine Person mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem Hochschulabschluss erfolgen.

§ 6 Anerkennung der Praktikumstätigkeit, Praktikumsbescheinigung

- (1) Zur Anerkennung des Praktikums ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Praktikums erforderlich. Der Nachweis geschieht durch Vorlage der Praktikumsbescheinigung.
- (2) Die Praktikumsbescheinigung wird als Vorlage vom FB zur Verfügung gestellt (s. Anlage) und muss von dem Unternehmen, in dem das Praktikum durchgeführt wurde, ausgestellt werden. Wird eine andere Vorlage verwendet, muss die Bescheinigung in jedem Fall folgende Angaben enthalten:
 - a) Name des Betriebs, ggf. Abteilung, Ort, Branche
 - b) Name, Vorname und Geburtstag der Praktikantin_des Praktikanten
 - c) Beginn und Ende der Praktikumstätigkeit
 - d) Tätigkeitsbereich, übernommene Tätigkeiten
 - e) Dauer in Wochen bzw. Arbeitstagen, explizite Angabe der Anzahl der Fehltage
 - f) Firmenstempel, Datum, Unterschrift, Name der Betreuerin_des Betreuers und ihre_seine Position im Betrieb

- (3) Studierende, auch internationale Studierende, müssen die Bescheinigung auf Deutsch oder Englisch und im Original vorlegen.

§ 7 Anerkennung von Praktikums-Vorleistungen

- (1) Wenn Praktikums-Vorleistungen anerkannt werden sollen, müssen die Nachweise über die Vorleistung (Zeugnisse, Bescheinigungen einschließlich Auflistung der übernommenen Tätigkeiten) im Fachbereichsbüro Design eingereicht werden.
- (2) Abgeschlossene handwerklich-technische und/oder digital-technische Berufsausbildungen und ausgeübte Berufstätigkeiten werden nach Maßgabe der Anlage 1 auf das Praktikum angerechnet. Beurteilung und anzurechnender Zeitumfang teilweiser Anerkennungen erfolgt im Einzelfall nach Gespräch.
- (3) Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien, Fachoberschulen oder Berufskollegs werden nach Maßgabe der Anlage 2 auf das Praktikum ange-rechnet.
- (4) Praktika, die im Rahmen eines anderen Studiengangs an einer anderen Hochschule er-bracht wurden, werden anerkannt, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.
- (5) Für ausländische Bildungsnachweise muss die Gleichwertigkeit mit den deutschen Bildungsnachweisen nachgewiesen werden.
- (6) Hochschulinterne Werkstattkurse-/module sind bei teilweiser Anerkennung des Praktikums vollumfänglich abzuleisten. Eine vollumfängliche Anerkennung des Praktikums kann gemäß §14, 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Hochschule für Gestaltung zu einer Anrechnung auf Studieninhalte und damit Verkürzung interner Kurse führen. Hierbei erfolgen Beurteilung und anrechenbarer Umfang im Einzelfall nach Gespräch.

§ 8 Nachteilsausgleich

Der Prüfungsausschuss stellt den Nachteilsausgleich gemäß §18 der Allgemeinen Bestimmungen der Hochschule für Gestaltung sicher. Dazu kann er, insbesondere für Studierende mit Behinderung oder schwerer Erkrankung, von der Voraussetzung eines Praktikums absehen oder, z. B. im Falle eines Mutterschutzes oder sonstiger nachgewiesener Verhinderung, für den Nachweis eine längere Frist ein-räumen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main in Kraft und gilt für Bewerber_innen auf den

Studiengang BA Design ab dem Aufnahmeverfahren 2026 bzw. für ab dem WiSe 2026/2027 im BA Design aufgenommene Studierende. Anlage 2 dieser Ordnung (anerkannte Ausbildungsberufe) wird fortlaufend vom Dekanat aktualisiert.

Offenbach am Main, den 25.11.2025

Prof. Dr. Kai Vöckler
Dekan des Fachbereichs Design
Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Anlage 1

Anerkennung gemäß § 6 Praktikumsordnung	
Ausbildung oder ausgeübte Berufstätigkeit	Wird anerkannt für das Praktikum Design
mit kaufmännischem Schwerpunkt	Nein
mit technischem Schwerpunkt	Ja
mit gestalterischem Schwerpunkt	Ja

Anlage 2

Folgende Ausbildungsberufe werden gemäß § 7, Abs. 2 der vollumfänglich (V) oder teilweise (T) auf das Praktikum anerkannt

Die Auflistung ist nicht abschließend, weitere Ausbildungen können nach Einzelfallprüfung anerkannt werden, ebenso abgeschlossene oder teilweise absolvierte Studiengänge mit integriertem Praktikum.

Änderungsschneider/-in (T)
Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (T)
Augenoptiker/-in (T)
Behälter- und Apparatebauer/-in (V)
Böttcher/-in (V)
Bogenmacher/-in (V)
Bootsbauer/-in (V)
Elektroniker/-in (Energie-, Gebäude-, Automatisierungs-, Informations- und Telekommunikationstechnik) (T)
Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik (T)
Fachkraft für Metalltechnik (V)
Feinoptiker/-in (T)
Feinwerkmechaniker/-in (V)
Fotograf/-in (T)
Fotomedienfachmann/ -fachfrau (T)
Geigenbauer/-in (V)
Glasapparatebauer/-in (T)
Glasbläser/-in (T)
Gold- und Silberschmied/-in (V)
Graveur/-in (T)
Holzbildhauer/-in (V)
Holzblasinstrumentenmacher/-in (V)
Holzspielzeugmacher/-in (V)
Informationselektroniker/-in (T)
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in Keramiker/-in (T)
Klavier- und Cembalobauer/-in (V)
Konstruktionsmechaniker/-in (V)
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in (T)
Kürschner/-in (T)
Land- und Baumaschinenmechatroniker/-in (T)
Maßschneider/-in (T)
Maßschuhmacher/-in (T)
Mechatroniker/-in (V)
Mediengestalter/-in Digital und Print (T)
Medientechnologe/-in Druck (T)
Medientechnologe/-in Siebdruck (T)
Metallbauer/-in (V)
Metallbildner/-in (V)
Metallblasinstrumentenmacher/-in (V)
Metall- und Glockengießer/-in (V)
Orgelbauer/-in (V)
Orthopädieschuhmacher/-in (T)
Orthopädiotechnik-Mechaniker/-in (T)
Polster- und Dekorationsnäher/-in (T)
Präzisionswerkzeugmechaniker/-in (V)
Raumausstatter/-in (T)
Sattler/-in (T)
Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in (T)
Segelmacher/-in (T)
Steinmetz/-in und Steinbildhauer/-in (T)

Stuckateur/-in (T)
Systemelektroniker/-in (T)
Technische/-r Modellbauer/-in (V)
Technische/-r Produktdesigner/-in (V)
Textilgestalter/-in im Handwerk (T)
Tischler/-in (Schreiner/-in) (V)
Uhrmacher/-in (T)
Zahntechniker/-in (V)
Zerspanungsmechaniker/-in (V)
Zimmerer/Zimmerin (T)
Zupfinstrumentenmacher/-in (V)
Zweiradmechatroniker/-in (T)

Anlage 3: Praktikumsbescheinigung

Praktikumsbescheinigung

Name, Vorname _____

geb. am _____ in _____

Adresse _____

hat im Zeitraum vom _____ bis einschließlich _____

bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden

in unserem Unternehmen _____

(Anschrift) _____

ein handwerklich-technisches

und/oder

digital-technisches Praktikum

als _____ (Ausbildungsberuf/Berufsfeld) absolviert.

Zu seinen/ihren Einsatzbereichen und ausgeführten Tätigkeiten zählten die nachfolgend aufgeführten Punkte:

Einsatzbereiche: _____

Ausgeführte Tätigkeiten: _____

Bemerkungen: _____

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift des
betreuenden Ausbilders bzw. der
Firmenleitung